

Az.: 3 B 228/16
6 L 559/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr
vertreten durch den Präsidenten
Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Zulassung eines Sonderkraftfahrzeuges; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 31. Januar 2017

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 12. August 2016 - 6 L 559/16 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde bleibt ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag der Antragstellerin zu Recht abgelehnt, den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO zu verpflichten, ihr für das Fahrzeug mit der Fahrgestellnummer W eine straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Zulassung ihres Fahrzeugs als Sonderkraftfahrzeug Krankenkraftwagen/Rettungswagen (Rettungswagen) zu erteilen oder das genannte Fahrzeug als Sonderkraftfahrzeug Rettungswagen zuzulassen. Die dagegen mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, sind nicht geeignet, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in Frage zu stellen.
- 2 Das Unternehmen der Antragstellerin bietet ausweislich ihres Internetauftritts unter anderem die sanitätsdienstliche Absicherung von Veranstaltungen an. Die Antragstellerin wurde vomfest L e. V. beauftragt, das am 12. August 2016 durchgeführtefest sanitätsdienstlich abzusichern. Um diese sanitätsdienstliche Absicherung entsprechend dem Auflagenbescheid der Landeshauptstadt Dresden vom 8. August 2016 durchführen zu können, begehrte sie beim Antragsgegner die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO, um die Zulassung ihres Fahrzeugs als

Rettungswagen mit Blaulicht nach § 52 Abs. 3 StVZO bei der Zulassungsstelle der Landeshauptstadt erhalten zu können.

3

Mit Bescheid vom 11. August 2016 lehnte das Landesamt für Straßenbau und Verkehr den Antrag der Antragstellerin mit der Begründung ab, im Interesse der Verkehrssicherheit seien Ausnahmen i. S. v. § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO auf besonders gelagerte Fälle zu beschränken. Eine Ausweitung der nach § 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 StVZO bevorrechtigten Fahrzeuge über § 70 StVZO sei vom Gesetzgeber nicht gewollt. Ausnahmegenehmigungen würden von ihr restriktiv erteilt. Die Verkehrssicherheit werde beeinträchtigt, würde es zu einer gehäuft Benutzungen von Signaleinrichtungen kommen. Die Antragstellerin könne sich nicht auf einen Härtefall berufen. Sie könne sich der Rettungswagen bedienen, die von den Aufgabenträgern des Rettungsdienstes gestellt werden. Dass es hierbei zu Engpässen kommen würde, sei nicht zu besorgen.

4

Mit Beschluss vom 12. August 2016 hat das Verwaltungsgericht den Antrag der Antragstellerin mit der Begründung abgelehnt, dem Erlass der begehrten Anordnung stehe das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache entgegen.

5

Entgegen der Ansicht des Antragsgegners ist die Beschwerde nicht schon deswegen unzulässig, weil die Antragstellerin im Beschwerdeverfahren die Verpflichtung des Antragsgegners zur Erteilung der begehrten Ausnahmegenehmigung nur noch vorläufig, nämlich für den Zeitraum bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache beantragt. Dabei kann hier dahinstehen, ob der erstinstanzlich gestellte Antrag der Antragstellerin schon wegen des vorläufigen Charakters des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens ohnehin dahingehend auszulegen war, im Hinblick auf etwaige zukünftige Veranstaltungen, mit deren sanitätsdienstlicher Absicherung sie beauftragt werden sollte, eine vorläufige Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO zu erhalten. Jedenfalls aber enthält der im Beschwerdeverfahren verfolgte Antrag keine unzulässige Änderung des Gegenstands i. S. v. § 91 VwGO. Selbst wenn die Antragstellerin erstinstanzlich die Verpflichtung zur Erteilung einer unbeschränkten Ausnahmegenehmigung beantragt haben sollte, wäre der im Beschwerdeverfahren verfolgte Antrag nach § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 264 Nr. 2

ZPO zulässig, da sich dieser dann lediglich als eine Beschränkung des erstinstanzlichen Antrags darstellen würde.

- 6 Die Beschwerde der Antragstellerin ist jedoch unbegründet. Zutreffend ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass dem Erlass der begehrten Anordnung das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache entgegensteht.

7

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Verwaltungsgericht eine einstweilige Anordnung entweder in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder zur Regelung eines vorläufigen Zustandes, wenn eine solche Regelung nötig erscheint. Vorliegend begehrt die Antragstellerin den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach der zweitgenannten Alternative.

- 8 Mit der einstweiligen Regelungsanordnung darf jedoch nicht etwas zugesprochen werden, was als Vorgriff auf den im Hauptsacheverfahren geltend zu machenden Anspruch anzusehen ist (Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache). Das einstweilige Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO dient nämlich regelmäßig nur der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses. Anders als die Antragstellerin meint, liegt auch in der vorläufigen, nämlich zeitlich auf die Entscheidung in der Hauptsache begrenzten Vorwegnahme grundsätzlich eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache. Im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG ist eine derartige Vorwegnahme der Hauptsache ausnahmsweise dann zulässig, wenn sie zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes zwingend geboten ist, weil die zu erwartenden Nachteile für den Betroffenen unzumutbar und im Falle des Obsiegens nicht mehr rückgängig zu machen sind, und das Rechtsmittel in der Hauptsache mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit Erfolg haben wird (vgl. BVerfG, Beschl. v. 16. März 1999 - 2 BvR 2131/95 -, juris; BVerwG, Beschl. vom 13. August 1999 - 2 VR 1/99 -, juris Rn. 24; HessVGH, Beschl. v. 18. April 2001 - 2 Q 1064/01 -, juris Rn. 6; NdsOVG, Beschl. v. 8. Oktober 2003 - 13 ME 343/03 -, juris Rn. 29; OVG NRW, Beschl. v. 1. Februar 2008 - 20 B 1889/07 - juris Rn. 4; Schoch, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 31. EL Juni 2016, § 123 Rn. 142 ff.; Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 123 Rn. 14). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

- 9 Vorliegend ist der Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung nicht notwendig. Die Antragstellerin hat weder dargelegt noch ist sonst ersichtlich, dass für sie unter den gegebenen Umständen ein Zuwarten bis zur Entscheidung in der Hauptsache unzumutbar ist. Der Bescheid des Antragsgegners vom 11. August 2016 ist auch nicht offensichtlich rechtswidrig. Die Antragstellerin hat weder infolge einer Ermessensreduzierung auf Null einen Anspruch auf die vorläufige Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO, noch ist dem Antragsgegner ein Ermessensfehler unterlaufen, welcher der Antragstellerin - als minus - zumindest einen Anspruch auf fehlerfreie Neubescheidung eröffnen könnte (zur Geltendmachung eines solchen Anspruchs im Verfahren der Regelungsanordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO: vgl. Schoch a. a. O., Rn. 161b m. w. N.).
- 10 Der Senat hält eine Regelungsanordnung nicht für zwingend geboten. Die Antragstellerin trägt vor, sei sie bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihren Antrag gezwungen, zur Absicherung der gegenüber dem Veranstalter beauftragten Sanitätsdienstleistungen Rettungswagen von konzessionierten Leistungserbringern anzumieten, so dass ihr der wesentliche Teil des Gewinns ihrer sanitätsdienstlichen Absicherung verloren gehe. Teilweise würden die Kosten für die Anmietung eines Rettungswagens den von ihr erzielten Umsatz sogar übersteigen. Ihr drohten folglich irreparable wirtschaftliche Nachteile, die bei einem Obsiegen in der Hauptsache nicht mehr auszugleichen wären. Dass es der Antragstellerin unzumutbar sein soll, bis zur Entscheidung in der Hauptsache zuzuwarten, folgt hieraus aber noch nicht. Wie aus ihrem Internetauftritt hervorgeht, ist die sanitätsdienstliche Absicherung von Veranstaltungen nicht ihr einziges wirtschaftliches Standbein. Zu ihrem umfangreichen Angebot gehören zum Beispiel auch Lehrgänge und Seminare für Arztpraxen und Vereine, die Gestellung von Betriebssanitätern und die Personalgestellung von Rettungspersonal gegenüber der Rettungswache. Schon deswegen ist die Behauptung der Antragstellerin, ihre wirtschaftliche Existenz sei im Falle eines Zuwartens bis zur Entscheidung in Hauptsache bedroht, nicht belegt.
- 11 Darüber hinaus besteht derzeit auch kein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Antragstellerin in der Hauptsache obsiegen wird. Der Bescheid des Antragsgegners vom 11. August 2016 erweist sich im Rahmen der im einstweiligen

Rechtsschutzverfahren anzustellenden summarischen Prüfung als wahrscheinlich rechtmäßig.

- 12 Nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO können die höheren Verwaltungsbehörden in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte einzelne Antragsteller Ausnahmen unter anderem von der Vorschrift des § 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 StVZO hinsichtlich der Benutzung von einer oder mehreren Kennleuchten für blaues Blinklicht - Rundumlicht - genehmigen.

- 13 Gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 StVZO dürfen unter anderem Kraftfahrzeuge des Rettungsdienstes, die für Krankentransport oder Notfallrettung besonders eingerichtet sind und nach dem Fahrzeugschein als Krankenkraftwagen anerkannt sind, mit einer oder mehreren Kennleuchten für blaues Blinklicht - Rundumlicht - ausgerüstet sein. Kraftfahrzeuge des Rettungsdienstes im Sinne von § 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 StVZO sind die Kraftfahrzeuge, die von den nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Trägern des öffentlichen Rettungsdienstes (vgl. § 3 Nr. 3 SächsBRKG) oder den von den Aufgabenträgern konzessionierten privaten Leistungserbringern im Rahmen des öffentlichen Rettungsdienstes (vgl. § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG) zur Notfallrettung oder zum Krankentransport eingesetzt werden. Somit liegt § 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 StVZO ein "institutionelles" Verständnis des Begriffs Rettungsdienst zugrunde. Es genügt mit anderen Worten nicht, dass das Fahrzeug außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes zum Zwecke der Notfallrettung oder des qualifizierten Krankentransports eingesetzt wird und dafür eingerichtet sind. Gefordert wird vielmehr zusätzlich, dass es sich um Kraftfahrzeuge des Rettungsdienstes handelt. Bereits die Verwendung des Genitivs spricht dafür, dass das Kraftfahrzeug einer bestimmten Einrichtung, hier also dem Rettungsdienst, organisatorisch-institutionell zugeordnet sein muss (BVerwG, Urt. v. 12. März 2015 - 3 C 28/13 -, juris Rn. 14 f.).

- 14 Das Fahrzeug der Antragstellerin ist dem Rettungsdienst nicht organisatorisch-institutionell zugeordnet. Denn Notfallrettung und Krankentransport wurden ihr von der Landeshauptstadt Dresden als Trägerin des Rettungsdienstes nicht durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen. Die Zulassung der Ausrüstung des Fahrzeugs der Antragstellerin mit einer oder mehreren Kennleuchten für blaues Blinklicht - Rundumlicht - gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 StVZO durch die

Zulassungsstelle der Landeshauptstadt Dresden hat daher zur Voraussetzung, dass der Antragsgegner der Antragstellerin die begehrte Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO erteilt.

- 15 Auf eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO besteht kein Rechtsanspruch. Ihre Erteilung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Mit der Ausnahmegenehmigung soll besonderen Ausnahmesituationen Rechnung getragen werden können, die bei strikter Anwendung der Bestimmungen nicht hinreichend berücksichtigt werden könnten. Ob ein solcher atypischer Fall vorliegt, bemisst sich nach dem Ergebnis eines Vergleichs der Umstände des konkreten Falls mit dem typischen Regelfall, der dem generellen Verbot zu Grunde liegt. Das so gewonnene Merkmal einer Ausnahmesituation ist sodann unverzichtbarer Bestandteil der einheitlich zu treffenden Ermessensentscheidung. Die Ausnahmegenehmigung müsste demnach geboten sein, um ansonsten nicht beherrschbaren Gefahren begegnen zu können (vgl. BVerwG, Urt. v. 12. März 2015 a. O., Rn. 28; Urt. v. 30. Mai 2013 - 3 C 9.12 -, juris Rn. 29; Urt. v. 21. Februar 2002 - 3 C 33/01 -, juris Rn. 20).
- 16 Gründe, aus denen sich eine Reduzierung des dem Antragsgegner zustehenden Ermessens auf Null und die Verdichtung zu einem Genehmigungsanspruch ergeben könnte, sind dem Beschwerdevorbringen nicht zu entnehmen und sind auch sonst nicht zu erkennen. Nach § 38 Absatz 1 Satz 1 StVO darf blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn - soweit hier von Interesse - nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden oder bedeutende Sachwerte zu erhalten. Blaues Blinklicht ordnet nach § 38 Abs. 1 Satz 2 StVO an, dass alle übrigen Verkehrsteilnehmer sofort freie Bahn zu schaffen haben. Gemäß § 38 Abs. 2 StVO darf blaues Blinklicht allein nur von den damit ausgerüsteten Fahrzeugen und nur zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen, bei Einsatzfahrten oder bei der Begleitung von Fahrzeugen oder von geschlossenen Verbänden verwendet werden. Ergänzend bestimmt § 35 Abs. 5a StVO, dass Fahrzeuge des Rettungsdienstes von den Vorschriften dieser Verordnung befreit sind, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden. Für die Beurteilung einer atypischen

Fallgestaltung, die allein eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO rechtfertigen kann, kommt es somit nicht auf die Interessenlage des Antragstellers, sondern vielmehr darauf an, ob die Ausnahmegenehmigung allein geeignet ist, um ansonsten nicht beherrschbaren Gefahren i. S. v. § 38 Abs. 1 Satz 1 StVO zu begegnen. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 StVZO im Wege der Ermessensreduzierung auf Null ist folglich geboten, wenn anderenfalls Menschenleben nicht gerettet oder schwere gesundheitliche Schäden nicht abgewendet werden können.

- 17 Weder ist das Vorbringen der Antragstellerin geeignet, das Vorliegen dieser Voraussetzungen glaubhaft zu machen, noch ist ersichtlich, dass die Ausnahmegenehmigung zur Abwendung solcher Gefahren notwendig ist. Weder beim durchgeführtenfest noch bei den anderen von der Antragstellerin erwähnten Veranstaltungen war es zu unbeherrschbaren Gefahren gekommen noch ist ersichtlich, dass es im Bereich der Rettungsversorgung zukünftig zu Engpässen kommen könnte, sollte der Antragstellerin die Ausnahmegenehmigung versagt bleiben. Denn über die konzessionierten Rettungsdienstleister stehen in ausreichender Zahl als Rettungswagen ausgestattete Fahrzeuge zur Verfügung, welche vom Veranstalter oder von der Antragstellerin wie bislang erforderlichenfalls angemietet werden können. Soweit die Antragstellerin in diesem Zusammenhang auf die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit sowie auf den in Art. 3 Abs. 1 GG geregelten Gleichheitssatz verweist, führt dies ebenfalls nicht zu einer Ermessensreduktion auf Null, da diese Gründe personenbezogen und daher nicht geeignet sind, eine Atypik darzulegen.
- 18 Letztlich ist der Bescheid des Antragsgegners vom 11. August 2016 auch nicht deswegen offensichtlich rechtswidrig und der Antragsgegner zur Neubescheidung zu verpflichten, weil er von seinem ihm nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO eingeräumten Ermessen fehlerhaft Gebrauch gemacht hat. Die Ermessensausübung deckt sich nämlich mit dem Verordnungszweck.
- 19 Der Antragsgegner hat in der Beschwerdeerwiderung vorgetragen, dass er von seinem Ermessen bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen generell restriktiv Gebrauch mache. In seinem Bescheid vom 11. August 2016 weist darauf, dass eine

Ausweitung der nach § 52 Abs. 3 StVZO bevorrechtigten Fahrzeuge vom Verordnungsgeber nicht gewollt sei. Durch die Begrenzung der Zahl der mit dem Sondersignal ausgestatteten Fahrzeuge solle die Verkehrssicherheit gewährleistet werden, die durch eine gehäufte Benutzung dieser Signaleinrichtungen im Straßenverkehr gefährdet würde. Insbesondere solle eine "Abstumpfung in Bezug auf die Warnfunktion des blauen Blinklichtes (i. V. m. dem Einsatzhorn) sowie der durch die Bevorrechtigung nach § 38 Abs. 1 Satz 1 StVO vorgebeugt werden". Die gegebene Begründung sowie die Verwaltungspraxis des Antragsgegners steht somit im Einklang mit dem Willen des Verordnungsgebers, wonach der Kreis der Fahrzeuge, die mit Blaulicht ausgestattet sind, aus Gründen der Verkehrssicherheit möglichst klein bleiben soll (vgl. BVerwG, Urt. v. 12. März 2015 a. a. O. Rn. 17 ff.). Zu Recht weist der Antragsgegner im Bescheid darauf hin, dass er im Falle der Erteilung der Ausnahmegenehmigung an die Antragstellerin auch anderen Anbietern zum Zwecke der sanitätsdienstlichen Absicherung von Veranstaltungen entsprechende Ausnahmegenehmigungen erteilen müsste, was dem Zweck der restriktiven Regelungen zuwiderliefe.

- 20 Auch ansonsten ist das Vorbringen der Antragstellerin insgesamt nicht geeignet, die Ermessensausübung rechtlich in Zweifel zu ziehen.
- 21 Ihr Vorbringen, die konzessionierten Hilfsorganisationen dürften ihre nach § 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 oder 4 StVZO zugelassenen Fahrzeuge gar nicht für Zwecke der sanitätsdienstlichen Absicherung von Veranstaltungen einsetzen, ist nicht nachvollziehbar. Wird die sanitätsdienstliche Absicherung einer Veranstaltung entsprechend beauftragt, dient die Gestellung eines Rettungswagens offensichtlich dazu, eine Rettung von Menschen schnellstmöglich zu gewährleisten. Die Auflage, dass ein Rettungswagen am Veranstaltungsort zu sein hat, dient gerade bei größeren Menschenansammlungen oder bei gefahrgeneigten Veranstaltungen und der damit verbundenen höheren Wahrscheinlichkeit eines Rettungseinsatzes der Sicherstellung, dass ein Rettungseinsatz effektiv durchgeführt werden kann.
- 22 Der Verweis der Antragstellerin auf einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verhilft der Beschwerde auch nicht zum Erfolg. Eine über den allgemeinen Gleichheitssatz vermittelte Ermessensbindung würde sich auch dann

nicht ergeben, wenn andernorts Ausnahmegenehmigungen großzügiger erteilt würden, wie die Antragstellerin behauptet. Verpflichtungen aus Art. 3 Abs. 1 GG können durch ein Handeln anderer Träger öffentlicher Gewalt nicht begründet werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 12. März 2015 a. a. O. Rn. 30). Insbesondere ist darin kein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu sehen, dass angeblich mitunter konzessionierte Rettungsdienstleister aus anderen Bundesländern angefordert werden, um die sanitätsdienstliche Absicherung zu gewährleisten. Denn dies beruht nicht auf einer Entscheidung des Antragsgegners.

- 23 Die Ermessensausübung steht schließlich auch mit Art. 12 Abs. 1 GG in Einklang. Berührt ist hier nur die Berufsausübungsfreiheit, da die Antragstellerin auch andere sanitätsdienstliche Leistungen anbietet, qualifizierte Krankentransporte auch ohne Ausstattung ihrer Fahrzeuge mit Blaulicht durchführen kann und sie somit durch die Beschränkung der Blaulichtberechtigung auf in den öffentlichen Rettungsdienst eingebundene Fahrzeuge nicht an einer Ausübung ihres Berufs gehindert wird. Wie schon ausgeführt, ist auch nicht glaubhaft gemacht oder ersichtlich, dass die Antragstellerin ohne diese Ausstattung in ihrer wirtschaftlichen Existenz gänzlich gefährdet ist.
- 24 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 25 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 GKG und folgt im Übrigen der Festsetzung des Verwaltungsgerichts im erstinstanzlichen Verfahren, gegen die keine Einwände erhoben wurde.
- 26 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Bautzen, den 07.02.2017*

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Stock

Justizbeschäftigte